

Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Nachstehende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Davon abweichende Abmachungen und Einkaufsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Sollte eine dieser Bedingungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein, so zieht dies nicht die Ungültigkeit der übrigen Bedingungen nach sich.

II. Verkaufsbedingungen

1. Die Angebote des Verkäufers sind in allen Teilen freibleibend. Die Reisenden sind nur zur Vermittlung, nicht zum Abschluss berechtigt. Aufträge sind für den Verkäufer verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind. Die Rechnungen gelten dann gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
2. Für Fehler bei Entgegennahme von Lieferungsanträgen durch Telefon, Telefax, E-Mail usw. übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.
3. a) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig. Jede Teillieferung wird gesondert abgerechnet und fällig.
b) Vom Verkäufer gemachte Zeitangaben stellen nur Anhaltspunkte dar und sind für den Verkäufer unverbindlich. Kann die Lieferzeit nicht eingehalten werden, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nachweisen kann, dass die Verzögerung grob fahrlässig erfolgte.
c) Die Lieferung erfolgt ab 250,00 € netto Warenwert frei Haus und/oder nach gesonderter Absprache.
d) Die Versandart bestimmt der Verkäufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Eil- bzw. Expressmehrfach geht zu Lasten des Käufers, sofern eine dieser Versandartenvorschreibt. Bei Postsendungen gehen Porto und Verpackung zu Lasten des Käufers.
4. Maßgebend für die Berechnung der Ware ist das beim Verkäufer ermittelte Gewicht. Normaler Schwund während des Transportes wird nicht vergütet. Für die Einhaltung von Lieferfristen übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
5. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach der Wahl des Verkäufers. Eine Zurücknahme unberechneter Verpackung gegen Vergütung erfolgt nicht. Vergütungen bei Selbstabholungen können nicht gewährt werden.
6. a) Beanstandungen sind direkt an den Verkäufer zu entrichten. Sie sind unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen geltend zu machen. Beanstandete Waren müssen zur Verfügung des Verkäufers gehalten werden und sind auf Verlangen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden. Bei begründeter Reklamation erteilt der Verkäufer Gutschrift oder leistet Ersatz. Ist die Rücksendung nicht möglich, muss ein veterinärärztliches Attest eingereicht werden. Ansprüche auf Ersatz weitergehenden Schadens sind ausgeschlossen.
b) Versteckte Mängel sind dem Verkäufer ebenfalls sofort nach Entdecken anzuzeigen. Den Käufer trifft eine Untersuchungspflicht hinsichtlich der vom Verkäufer bezogenen Ware und zwar in der Weise, dass es dem Käufer möglichst durch entsprechende Untersuchungsmaßnahmen auch verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen.
c) Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht, die Annahme der Ware abzulehnen oder die vereinbarte Zahlung zu verweigern.
d) Die Zurücknahme von in einwandfreiem Zustand gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. a) Behandlung von Fleischwaren: Frische und geräucherte Fleisch- und Wurstwaren sind sofort nach Empfang auszuwickeln und gekühlt aufzubewahren.
b) Bei amtlichen Probeentnahmen ist unbedingt eine Gegenprobe zu fordern und dem Verkäufer diese unverzüglich in der vom Beamten übergebenen amtlich versiegelten Form zur Gegenuntersuchung zu übersenden.
c) Die richtige Bezeichnung beim Verkauf der Ware nach § 4 LMG ist bei abweichenden Orts- und Handelsbräuchen Aufgabe des Käufers.
8. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiter zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.

- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht dem Verkäufer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

- d) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

- e) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- f) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- g) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- h) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.a. genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe seiner Forderungen ab.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

- i) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

III. Zahlungsbedingungen

- a) Grundsätzlich hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages sofort nach Eingang der Rechnung unmittelbar an den Verkäufer oder auf ein vom Verkäufer eingerichtetes Konto zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf fällige Forderungen zu erheben.
- b) Unberechtigte Abzüge vom Rechnungsbetrag gelten als nicht fristgemäß geleistete Zahlungen.
- c) Wechsel und Schecks gelten bis zur Einlösung nicht als Zahlung. Der Verkäufer behält sich dabei das Recht vor, die Annahme von Wechseln ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

IV. Höhere Gewalt

Alle Fälle höherer Gewalt, auch Betriebsstörungen, staatliche Eingriffe und sonstige Behinderungen auch auf dem Gebiet der Rohstoffbeschaffung entbinden den Verkäufer für die Dauer der Behinderung nach seiner Wahl teilweise oder ganz von der Lieferung oder Berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Vorlieferanten des Verkäufers aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ihre Verträge nicht oder nur teilweise erfüllen.

V. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Göttingen. Erfüllungsort ist Rosdorf.

VI. Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt somit zur Erfüllung des Vertrags und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung.